



A war begeisterter Freizeit-Kletterer und interessierte sich für Mineralien, hatte aber nur wenig Geld. Bei einem Besuch in der Mineralienhandlung des M, der ebenfalls ein Fan der Bergsteigerei war, gefiel ihm eine wuchtige, 2 kg schwere Amethyst-Druse (Kristallansammlung in einem Gesteinshohlraum) im Wert von 175 Euro besonders gut. A wollte den schönen Stein nur für einige Tage bei sich zu Hause haben, um sich an der Schönheit der Kristalle zu erfreuen. Deshalb fragte er M, ob eine Leihgabe möglich sei. Als M das entrüstet ablehnte, entschloss sich A, den Stein gegen M's Willen auszuleihen. Nach zwei Tagen wollte er den Stein nachts zurückbringen und so vor der Tür zum Geschäft des M ablegen, dass dieser ihn dort sicher fand. A versetzte M einen kräftigen Faustschlag gegen die Brust, konnte den Stein so den Händen des M entwinden und rannte davon. M erlitt durch den Schlag einen schmerzhaften Bluterguss auf der Brust. Schon kurze Zeit nach der Tat fasste A den Entschluss auszuwandern, den Kristall aber nun doch zu behalten. Er packte diesen in seinen Rucksack und verkaufte die Habseligkeiten, die er für die Auswanderung nicht brauchte.

A machte sich Sorgen, dass M ihn wegen der Erlangung der Amethyst-Druse bei der Polizei anzeigen würde und er den Kristall zurückgeben müsste. Deshalb beschloss er, den M durch einen fingierten Kletterunfall zu töten. Unter dem Vorwand, sich für das Geschehene zu entschuldigen, den Amethyst zurückgeben und M für den Schlag entschädigen zu wollen, lockte er diesen in einen Kletterpark. Den Amethyst und, für alle Fälle, ein 20 cm langes Küchenmesser packte er in seinen Rucksack. A buchte eine Tour für sich und M, die über mehrere Stationen bis in eine Höhe von 20 Metern führte. Auf der höchstgelegenen Plattform, die an einem der Baumstämme angebracht war, standen A und M nebeneinander. A war bewusst, dass M bei dem von A beabsichtigten Absturz sterben würde. Er ging davon aus, dass der Tod schnell und praktisch schmerzlos eintreten würde. Als M seinen Sicherungskarabiner von einem Sicherungsseil löste, um diesen an dem über den Abgrund gespannten Seil neu zu befestigen, zog A wie geplant den Amethyst aus seinem Rucksack und führte mit dem Stein einige kräftige Schläge gegen den Kopf des ahnungslosen M. Dieser sackte schmerzgekrümmt zusammen. Anders als von A zunächst angenommen, verlor M jedoch nicht das Bewusstsein und stürzte in den Abgrund, sondern hielt sich krampfhaft mit der Hand am Sicherungsseil fest. Als A das bemerkte, ging er dazu über, M mit bloßen Händen anzugreifen. Er rang mit ihm und schlug wahllos auf ihn ein, bis M tatsächlich das Sicherungsseil loslassen musste. M schwankte angeschlagen auf die im Abstand von jeweils einem Meter vor der Plattform frei schwingend aufgehängten Holzplanken zu, die über den Abgrund zur gegenüberliegenden Plattform führten. A sah sich jetzt am Ziel. M trat tatsächlich ins Leere und kippte kopfüber von der Plattform. Er bekam jedoch eine der Holzplanken zu fassen und konnte seinen Sturz in letzter Sekunde abfangen. A hielt das für höhere Fügung und unternahm deshalb nichts weiter. M gelang es, sich auf die Planke und von dort zurück auf die Plattform zu ziehen. Er konnte aus eigener Kraft absteigen. A kletterte ohne M hinunter und suchte das Weite.

Wie hat A sich nach dem StGB strafbar gemacht? Erforderliche Strafanträge sind gestellt. § 221 StGB bleibt außer Betracht.

Zusatzfrage:

M meldete sich sofort bei einer Polizeistreife, die in der Nähe des Kletterparks einen Verkehrsunfall aufnahm. Er berichtete dem Polizeibeamten P von dem Angriff des A auf sein Leben. Anhand der Personenbeschreibung machte P den A schon nach wenigen Minuten an einer Bushaltestelle ausfindig und nahm ihn vorläufig fest. Noch auf der Fahrt zur Polizeistation befragte P den A nach dem Vorfall; eine Belehrung des A über dessen Beschuldigtenrechte unterließ er dabei geflissentlich. A gestand seinen Tötungsplan. Auf der Polizeistation wurde P von seiner Kollegin K abgelöst. K erfuhr auf Nachfrage von P, dass dieser den A nicht über dessen Rechte aufgeklärt hatte. Sie belehrte A, dass er nichts zur Sache sagen müsse, was er aber sage, könne gegen ihn verwendet werden. Außerdem könne er einen Verteidiger zu Rate ziehen. Ihm könne ferner ein Pflichtverteidiger bestellt werden. A widerholte sein Geständnis in dem Bewusstsein, von der vor P gemachten Aussage sowieso nicht wieder loszukommen. Außerdem offenbarte er noch die Geschehnisse im Laden des M, weil sie ihm, verglichen mit dem fingierten Kletterunfall, nicht mehr ins Gewicht zu fallen schienen.

Dürfen die Angaben des A bei der polizeilichen Vernehmung im Strafverfahren verwertet werden?